

## Information zur Zwischenprüfung 2020 Gebührenbescheid

8.6.2020

Die ZP wird nicht durchgeführt wegen CORONA . Wir informieren darüber seit 18.5.2020 auf der Website [www.ltk-bw.de](http://www.ltk-bw.de) unter *Aktuelles* und unter *TFA*.

Die Ausbilder erhalten vor dem Termin der ZP einen Gebührenbescheid.

Im Normalfall fallen Gebühren an für **Zulassung + Prüfung über € 250**  
2020 fallen nur Gebühren an für **Zulassung über € 200**,  
vgl. Text des Bescheids.

Die Gebühren sind 2020 niedriger als sonst:

sie sind reduziert um den Aufwand, der in etwa entfällt durch die Nichtdurchführung der Zwischenprüfung. Hier sind berücksichtigt

- die Kosten für die Sitzung des Ausschusses, der die ZP erstellt (z.B. Reisekosten, Tagegeld, Sitzungsgeld, Aufwandsentschädigung),
- die Kosten für die Erstellung und den Versand der ZP an die Schulen (z.B. Kopierkosten, Porto etc.),
- die Kosten für die Durchführung der ZP an den Schulen (z.B. Raummiete, Personalkosten Hausmeister, Prüfungsaufsicht, Porto Rückversand etc.)
- die Kosten für die Prüfung: Versand an die beiden Prüfer, Entschädigung für die Prüfer (z.B. Porto, Aufwandsentschädigung)

Für den Aufwand der Ausbildung werden -2- Gebührenbescheide erstellt:

Nr. 1 vor der Zwischenprüfung und

Nr. 2 vor der Abschlussprüfung.

Aufwand für die Ausbildung entsteht durch Kosten für Personal, Material, Fachkundeunterricht, Ausschüsse, Abnahme von Prüfungen etc..

Bisher werden die Ausbildungskosten auf -2- Gebührenbescheide verteilt.

Alternativ wäre auch die Umstellung auf -1- Gebührenbescheid in voller Höhe bei Ausbildungsbeginn möglich, davon wollte die Vertreterversammlung bisher absehen.

Die für die Ausbildung erhobenen Gebühren sind nicht kostendeckend, d.h. Kammermitglieder, die aufgrund ihrer Berufstätigkeit in Ämtern oder der Industrie keinen Vorteil aus der TFA-Ausbildung haben, tragen jährlich mit ihren Kammerbeiträgen zur Finanzierung der Ausbildung von TFAs in Praxen bei.